

Der Hassche, aber zwangsläufig unterschreitbar. Einige von ihnen sind schon lange aktiv und wohlbekannt.



LEO VERTRÄGSLAUF

Was koch ich am Wochenende für die Familie? Wo gibts die preiswertesten Kinderklamotten? Wie setze ich den Vertrag für den Autoverkauf auf? – Na, schau doch im Internet, da findest Du alles. Wurden früher bei Alltagsfragen Kochbücher, der Duden oder Zeitschriften bemüht, genügen mittlerweile einige Klicks im Browser, um kostenlos an jede gesuchte Information zu finden.

Das Web ist eben zum Alltagsmedium geworden, hier tummeln sich alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen. Mehr und mehr unbefangene Nutzer kommen hinzu. Diese Klientel steht im Visier von Gaunerbanden, die mit immer neuen Maschen das Web unsicher machen. Das Ziel der Abzocker ist stets, ihren potenziellen Opfern einen lange laufenden Vertrag ohne nennenswerte Gelegenheit unterzubringen.

Dabei machen sie sich zunutze, dass sich mit minimalem Aufwand hübsche Webseiten produzieren lassen, die in puncto seriöser Anmutung denen großer Unternehmen kaum nachstehen. Musste Fürst Grigori Potjomkin im Krimgebiet noch ganze Straßenzüge mit bemalten Kulissen ausstaffieren, um seine Herrscherin zu beeindrucken, genügt den Internet-Bauernfängern ein Website-Baukasten, um ihre Potemkinschen Dörfer zu errichten.

Ein Blick hinter die Fassaden bietet sich den Besuchern erst, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Dann haben sie mit der Eingabe ihrer persönlichen Daten angeblich einen Vertrag abgeschlossen, der meist ein kostenpflichtiges Abonnement über ein oder zwei Jahre umfasst. Mal soll das dann 59 Euro kosten, mal 84 Euro.

Arroganz unangebracht

Seit rund drei Jahren grasiert diese Abzocke in verschiedensten Variationen. Selbst Tageszeitungen und TV-Boulevardmagazine haben sich des Themas oft mit warnendem Tenor gewidmet. Oft ist deshalb in Webforen oder politischen Diskussionsrunden zu hören: Wer nun immer noch darauf reinfällt, ist selbst schuld.

Aus dieser Argumentation spricht die Arroganz einiger, die sich, vielleicht berufsbedingt, viel

und intensiv im Internet bewegen. Und selbst die sind keineswegs vor den Abofallen sicher, wie diverse E-Mails und Anrufe bei der c't-Leserhotline tagtäglich zeigen. Wer viel surft, gewöhnt sich ab, Kleingedrucktes durchzulesen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen wahrzunehmen. Und genau darauf spekulieren die Abofallen-Betreiber.

Kennt man deren Tricks, sollte man Verwandte und Freunde warnen. Nur so kann dafür gesorgt werden, dass weniger Menschen in die Falle tappen, den geforderten Betrag bezahlen und damit die Taschen der Abzocker füllen. Wie man angemahnte Forderungen wirksam abwehrt, beschreibt ausführlich der Artikel ab Seite 96.

Freeware kostenpflichtig

Für den meisten Ärger bei Nutzern und Verbraucherschützern sorgt derzeit die Masche rund um OpenDownload.de. Dessen Hintermänner arbeiten gezielt mit Erfahrungen und Erwartungen von Websurfern. Das Beispiel belegt eindrucksvoll, wie perfide die Gauner mittlerweile vorgehen und wie schwer dem Treiben Einhalt geboten werden kann.

OpenDownload.de stellt sich auf den ersten Blick als Fundgrube zum Herunterladen kostenfreier Software dar. Ob DivX, Acrobat Reader, Flash Player oder Firefox – an populären Programmen ist kein Mangel. Open-Source-Software wie Open Office ist mit dem Hinweis „Lizenz: Freeware“ versehen. Dem Nutzer wird schon mit dem Namensbestandteil „Open“ suggeriert, dass er sich die Programme kostenlos herunterladen kann.

Die Betreiber von OpenDownload nutzen offenbar auch Irrtümer bei Domain-Namen. Unter dem viel älteren OpenDownload.de (mit Bindestrich) etwa findet sich tatsächlich seit langem eine kleine Linkssammlung zu GNU-licenzierten Software. Die Abzocker sicherten sich auch Vertipper-Domains. Wer etwa youtube.de eingibt, landet beim kostenpflichtigen „YouTube-Downloader“ von OpenDownload. Die Domains skype.at, skyp.at, scyp.de und scype.de haben ebenfalls zu OpenDownload geführt, dies hat der Voice-over-IP-Anbieter allerdings vor kurzem unterbinden lassen.

Die meisten Opfer dürfte sich OpenDownload allerdings über irreführende Werbung angeln. So kooperieren die Betreiber beispielsweise mit beliebten Tauschbörsenportalen. Am Eingang der P2P-Linksseite Torrent.to etwa prangt prominent der Hinweis: „Sie versuchen die Seite mit einem veralteten Browser zu betreten. Leider ist Torrent.to nicht für diesen Browser optimiert. Dies kann zu Darstellungsfehlern, Fehlfunktionen und Geschwindigkeitseinbrüchen führen. Wir empfehlen daher Google Chrome zu verwenden, um Torrent.to in vollen Zügen nutzen zu können.“

Klickt der Surfer auf den Download-Button, um sich Google Chrome wie empfohlen zu besorgen, landet er bei OpenDownload. Dass sich derlei diese Tricks beliebig variieren lassen, zeigt die derzeit bei Surfern besonders beliebte Site Kino.to, die Links zu Videostreams von aktuellen Kinofilmen liefert. Um den Stream betrachten zu können, heißt es da, müsse man den aktuellen Flash- oder DivX-Player herunterladen – natürlich bei OpenDownload.

Die Omnipräsenz von OpenDownload-Links beschränkt sich keineswegs nur auf die dunkleren Winkel des Webs. Auch Google führt den Abzockern jede Menge potentielle Opfer zu. Die Suchmaschine liefert bei Eingabe von Software-Namen wie „Flash“, „Adobe Reader“ oder „DivX“ oft Textwerbung, die zu sogenannten Landing-Pages von OpenDownload führt. Diese Webseiten enthalten nicht den Begriff „opendownload“ in der URL, außerdem findet sich auf

ihnen keinerlei Kostenhinweis. Erst ein weiterer Klick führt dann zum Abofallen-Portal.

Offensichtlich sind die Hintermänner von OpenDownload seit Monaten Kunden bei Google und werben mit Adwords. An jedem Klick auf die Textanzeigen verdient der Suchmaschinenriese folglich mit.

Dass OpenDownload.de ein Abofallen-Portal ist, müsste sich auch bei Google herumgesprochen haben. Ob man denn nicht erwäge, diesem oder zumindest mit ihm offenbar in Zusammenhang stehenden Kunden den Vertrag zu kündigen, wollten wir von Google wissen. Der Konzern antwortete mit dem Standard-Statement: „Wir arbeiten aktiv daran, Webseiten, die in unserem Werbenetzwerk bösartige Software bewerben, zu ermitteln. Konten, die Anzeigen beinhalten, die auf Webseiten mit bösartiger Software weiterleiten, werden von uns sofort gesperrt.“ Wir wissen darauf hin, dass es sich nicht um bösartige Software, sondern um zwielichtige Werbepartner handelt. Darauf erhielten wir keine Antwort mehr.

Alter Bekannter

OpenDownload.de ist laut Impressum der Website ein Angebot der Content Services Ltd., ansässig im verträumten britischen Ort Aldermaston. Im „Jupiter House“ am Dorfrand tummeln sich Hunderte Unternehmen – zumindest dem Papier nach. Denn dort lässt sich von Deutschland aus für unter 100 Euro und ganz anonym ein britisches Limited-Unternehmen ins Leben rufen.



Wer hier dem Rat auf der Tauschbörsenseite folgt, landet in den Fangarmen der Abofallen-Betreiber.



Über Google-Werbung gelangt das Opfer zunächst zu einer Landing Page, dann schließlich in die OpenDownload-Falle.

zunächst auch Burat, dann eine Katarina Dovcova war. Mittlerweile sind die Geschäfte weiter gewandert, wohl um weiterem Rechtszugriff zu entgehen, der droht. Aktuell heißt das betreibende Unternehmen Go Web Ltd., geleitet wird es von einem William Adamca.

Jener William Adamca betreibt seine „Zweigniederlassung“ in Frankfurt. Die Go Web Ltd. firmierte 2008 unter derselben Adresse wie die MB Routenplaner GmbH und die Marketing & Branding Ltd., beides Firmen von Michael Burat. Inzwischen residiert Burat im hessischen Rodgau – in einem festungsähnlichen Haus, an dem Kühlaggregate zu finden sind, wie sie zum Betrieb von Webservern gebraucht werden. William Adamca ist von Zeugen dort gesehen worden. Es spricht also einiges dafür, dass Burat der Kopf jener Truppe ist, die mit Tausenden Mahnungen pro Monat Abofallen-Opfer zur Zahlung bewegen will. Das Inkasso für die diversen Angebote des „Frankfurter Kreisels“ übernimmt durchweg Katja Günther, eine Rechtsanwältin aus München.

Lohnendes Geschäft

Die Inkasso-Anwälte bilden einen weiteren, wichtigen Baustein beim Bau der Potemkinschen Dörfer. Sie sollen mit Titel und Form den absurdem Forderungen einen ernsthaften Anstrich verleihen. So werfen die Anwälte denn auch in ihren Mahnschreiben mit Paragraphen und Aktenzeichen nur so um sich. Die Drohkulisse soll massiv wirken, bei näherer Betrachtung auch um den Preis eines letzten Rests an juristischer Glaubwürdigkeit.

Günther etwa drohte eine Zeit lang gerne mit einem negativen Eintrag bei der Schufa, obwohl strittige Forderungen dort gar nicht in den Score einfließen können. Die Schufa hat ihren Vertrag mit der Anwältin gekündigt, als sie davon Wind bekam. Als Nächstes legte Günther ihren Mahnungen ein Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden bei, das angeblich die Kostenpflicht für die Abofallen von Online Content Ltd. eindeutig bestätigte. Aus dem Urteil ging nichts davon hervor, weshalb sich das Amtsgericht sogar bemüht sah, eine Klarstellung zu veröffentlichen:

Firmenchef („Director“) der Content Services ist ein Alexander Varin, der den Angaben folge eine „selbstständige Zweigniederlassung“ in Mannheim betreibt. An der Adresse findet sich ein Wohnhaus, vom Unternehmen ist außer einem mit Tesafilem angeklebten Schild an einem Briefkasten nichts zu sehen.

Dieses Konstrukt ist üblich in der „Nutzlos-Branche“, wie Verbraucherschützer die Abofallen-Betreiber gerne nennen. Um angeblich offene Forderungen eintreiben und mit Webspace-Providern ins Geschäft kommen zu können, benötigen die Gau-ner ein Unternehmen mit Handelsregister-Eintrag. Sie selbst bleiben im Hintergrund. Von Alexander Varin etwa existiert kein öffentliches Foto, viele halten ihn für einen Strohmann, ei-

nige bezweifeln gar, dass es ihn überhaupt gibt.

In Erscheinung treten andere. Als Ende 2008 die ersten Beschwerden über OpenDownload.de öffentlich wurden, betrat ein alter Bekannter wieder die Bühne: Der Rechtsanwalt Olaf Tank aus Osnabrück regelte schon für die Brüder Schmidtlein, quasi die Gründer der Abomasche, das Mahnwesen. Dann war es eine Welle still um ihn. Nun verschickt er unzählige, ähnlich formulierte Mahnungen für die Hintermänner von OpenDownload.

Frankfurt-München-Connection

Während die tatsächlichen Betreiber von OpenDownload bislang im Dunkeln bleiben, kann

man beim sogenannten „Frankfurter Kreisel“ etwas weiter hinter die Kulissen schauen, weil die Hintermänner nicht perfekt auf auf ihre Deckung achteten, als sie ihr Bauernfänger-Business aus der Taufe hoben.

Ende 2006 tauchten im Web einige Sites auf, die bald den Argwohn der Verbraucherschutzorganisationen weckten. Betreiber dieser Abofallen wie vorlagen-archiv.com, sudoku-welt.com oder kochrezepte-server.com war eine Net Content Ltd., ansässig im bekannten „Jupiter House“. Als Director der Ltd-Firma fungierte Michael Burat.

Von Burat wusste man wenigstens, dass er existiert – er war beispielsweise in den Foren von heise online als hartnäckiger Anhänger der mittlerweile strafrechtlich verurteilten Münchner Rechtsanwälte Günter Freiherr von Gravenreuth und Bernhard Syndikus auffällig in Erscheinung getreten.

Als die erste Erfolg versprechende Klage des Bundesverbands Verbraucherzentralen (vzbv) auf den Weg gebracht war, verschwand die Net Content Ltd. plötzlich. Ihre Geschäfte übernahm teilweise eine Online Content Ltd., deren „Director“

Tatsächlich sei man, anders als von Günther behauptet, im Urteil „mit keinem Wort darauf eingegangen, ob tatsächlich wirklich ein Vertrag zustande gekommen ist“ und ob eine Kostenpflicht bestünde.

Die Einschüchterung der Opfer erfolgt um fast jeden Preis. In einigen wenigen Fällen hat Günther jüngst tatsächlich Mahnbescheide beim Amtsgericht Hünfeld erwart – offensichtlich ein Versuchballon. Bewegt man die Nutzer mit dieser nächsten Stufe der Eskalation mehrheitlich zur Zahlung, kann sich die beim Gericht zu zahlende Gebühr lohnen. Das Gericht prüft die Sachlage nicht zwingt aber die Opfer, innerhalb 14 Tagen zu widersprechen, also selbst aktiv zu werden (mehr dazu ab S. 96).

Nach wie vor führt Günther ihr Anderkonto, auf das die Abfallen-Kosten überwiesen werden sollen, bei der Sparkasse München. Als die Sparkasse mit Beschwerdebriefen überhäuft worden war, kün-

Das Abfallen-Imperium
rund um die Go Web Ltd. wird aus diesem gut gesicherten Haus in Rodgau gesteuert.
Offiziell residiert hier das Unternehmen RA Office von Michael Burat.



Foto: nclt - abfallen.de
Das Abfallen-Imperium rund um die Go Web Ltd. wird aus diesem gut gesicherten Haus in Rodgau gesteuert.
Offiziell residiert hier das Unternehmen RA Office von Michael Burat.

Wurde Günther in dieser Sache mal offenlegt, wie viel Geld die Gaurer mit ihren Fällen im Web tatsächlich scheffeln. Auf dem Anderkonto der Anwältin, so ist den Akten zu entnehmen, gehen täglich durchschnittlich rund

Ein Nebeneffekt des Verfahrens ist bereits jetzt, dass erst-

wurde Günther in dieser Sache von Rechtsanwalt „Syndikus – der „Frankfurter Kreisel“ dreht sich hier weiter.“
Ein Nebeneffekt des Verfahrens ist bereits jetzt, dass erst-

KOATZ 1619266
ANWALTSKAMMER GÜNTHER
MÜNCHEN

jfkfjkf kfjkfjkf
bjdfkgl 25
34346 hann.dcjdx
Deutschland

KATJA GÜNTHER RECHTSANWÄLTIN

Rechtsanwältin mit Sitz in München
Telefon: 089 54 10 00 00
E-Mail: katja.guenther@rechtsanwaelte-guenther.de
GUV-Ziffer: 02221002929
VAT-ID-Nr.: DE221002929
FAX: 089 54 10 00 02
Postfach: 10 14 0000, aus dem dt. Postamt, abweichenende Anschrift aus dem Mobilfunk
Ihr Aktenzeichen:
AK: Inkasso 1619266

München, den 01.10.2008

M A H N U N G

Sehr geehrte Herr/Frau jfkfjkf kfjkfjkf

250 Zahlungsvorgänge ein. 15 000 bis 20 000 Euro mache das pro Tag. Mit anderen Worten: Aufs Jahr gerechnet kassiert die Gruppe diesen Zahlen zufolge etwa sieben Millionen Euro von verunsicherten Webnutzern.

Zahlen aus einem anderen Fall, die die Staatsanwaltschaft Düsseldorf bekanntgegeben hat, bestätigen, dass die Aboabzocke ein sehr einträgliches Geschäft sein muss. Dort hat die Strafverfolgungsbehörde das Abzocker-Eingangskonto der Connects 2 Content Ltd., die unter anderem die üble Abofalle fabriken.de betreibt, eingefroren.

In den wenigen Wochen, nachdem per Newsletter-Beschreibung fabriken.de von einem kostenfreien zu einem kostenpflichtigen Portal umgedeklarert worden war, gingen fast 700 000 Euro auf dem überwachten Konto ein. Für das 24-Monats-Abo verlangten die Abzocker 164 Euro. Diese Zahl zugrunde gelegt, haben mehr als 4000 Opfer auf die plumpen Mahnungen unmittelbar mit einer Überweisung der geforderten Summe reagiert.

Klare Rechtslage

Nun könnten sarkastisch verlangte Geister anmerken: Die Dummen sterben eben nicht aus. Dies ging aber an der Realität vorbei. Wie eingangs erwähnt, nehmen viele Websurfer aus unterschiedlichen Gründen die Kostenhinweise nicht wahr. Mal sind die betreffenden Textpassagen fast unleserlich hellblau auf weißem Hintergrund dargestellt, dann wieder bewusst am Schluss eines langen Belehrungstextes platziert. Auch erfahrene Computernutzer er-

halten Abofallen-Rechnungen, schämen sich und zahlen stillschweigend.

Im Einzelfall sind die Beträge zu klein, um dafür einen Rechtsstreit zu riskieren. Ohnehin müsste das Opfer erst einmal einen Rechtsanwalt finden, der bereit ist, angesichts des gerin- gen Streitwerts auch nur ein erstes Abwehrschreiben aufzusetzen. Immerhin berechnet sich dessen Salär eben am Gegenstandswert der Auseinandersetzung.

Konnten Amtsgerichte anfangs die Materie noch nicht durchschauen, hat sich in der letzten Zeit dann doch eine klare Rechtsprechung herauskristallisiert: Überwiegend sind die Richter der Meinung, dass bei den üblichen Abofallen kein wirksamer Vertrag zustande kommt und deshalb keine Zahlungspflicht bestehen kann.

In seiner Klarheit bisher einmalig ist dabei ein Berufungs-urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt (Az. 6 U 187/07 und 6 U 186/07), das Ende 2008 gefällt wurde. Gegner des Deutschen Schutzverbands gegen Wirtschaftskriminalität war dort die Net Content Ltd. von Michael Burat. Vertreten wurde Burat wie so oft von Rechtsanwalt Syndikus.

Das Gericht geht in seinem ausführlich begründeten Urteil von einem Websurfer aus, der Inhalte eher „fragmentarisch“ wahrnimmt und deshalb deutlich auf anfallenden Kosten hingewiesen werden muss, insbesondere bei langfristigen Vertragsbindungen. Die Kostenhinweise auf den Websites der Net Content genügten den Richtern bei weitem nicht.

Würde Rechtsanwältin Katja Günther ihre Mahnungen nicht per Mail, sondern mit der Post verschicken, hätte sie bei diesem Adressaten wohl schlechte Karten.

ren.“ Bei der Staatsanwaltschaft sieht man das anders und hat gegen den Beschluss eine sogenannte Nichteröffnungsbeschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht.

Schon jetzt haben die Ansichten der Frankfurter Landrichter Konsequenzen für Ermittlungen anderer Staatsanwaltschaften. In München etwa wird gegen die Inkassoanwältin Günther wegen Betrugs und Nötigung ermittelt. Im Gespräch mit c't erklärte Oberstaatsanwalt Anton Winkler nun, diese Ermittlungen würden wohl erst einmal ruhen, bis sich in Frankfurt herausgestellt hat, ob die Angebote von Go Web und Vorgängerfirmen betrügerisch sind.

Winkler erläuterte außerdem, dass die Anwaltskammer München wiederum auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft warten werde, bevor sie standesrechtliche Konsequenzen gegen Katja Günther erwäge. Bis der Anwältin eine Rüge oder gar der Entzug ihrer Zulassung droht, können folglich noch Jahre vergehen.

Schlechtes Instrumentarium

Offensichtlich tun sich die Juristen schwer, mit dem vorhandenen Instrumentarium der Abofallen-Problematik zu entgegnen. Dies betrifft auch die Verbraucherzentralen. Zwar hat der Gesetzgeber im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb für solche Fälle eine sogenannte Stufenklage mit Gewinnabschöpfungsmöglichkeit vorgesehen, diese lässt sich aber kaum umsetzen. Der juristische Apparat erweist sich als zu schwerfällig, der Kampf als ein Hase-und-Igel-Spiel, wie die Juristen des Bundesverbands Verbraucherzentralen stets betonen: Hat man ein Unternehmen abgemahnt, verschwindet es und wird durch ein anderes ersetzt.

Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, gibt außerdem zu bedenken: „Haben wir sie einmal wegen einer Abofalle, also einem Vertragsschluss durch das Anklicken nicht so gekennzeichnete Selten, abgemahnt, ändern sie das Erscheinungsbild des Internetauftritts geringfügig und schon gilt das Urteil nicht mehr und wir müssen erneut angreifen.“

Der Verweis des Gesetzgebers auf den 2004 eingeführten Gewinnabschöpfungsanspruch greife nicht. „In der Praxis erweist sich dieses Instrument als wenig effektiv, denn die Gewinnabschöpfungsklage ist mit beinahe unüberwindbaren Hürden verbunden. So müssen klagende Verbraucherverbände nicht nur die Kausalität zwischen dem Wettbewerbsverstoß und einem hierdurch erzielten Mehrerlös beweisen, sie müssen auch belegen, dass das Unternehmen vorsätzlich, also mit der Absicht, einen Wettbewerbsverstoß zu begehen, gehandelt hat. Die bisherigen Verfahren zeigen, dass die Gerichte den Anspruch daran scheitern lassen, dass eine vorzärtliche, unlautere Wettbewerbshandlung nicht nachgewiesen werden konnte.“

Fazit

Die momentane Machtlosigkeit der Verbraucherschützer gegen Abzocker, die ihre Machenschaften im rechtlichen Graubereich

verrichten, erinnert an die Situation im Jahre 2002, als der Missbrauch mit Dialerr! seine Blüte erlebte. Damals reagierte der Gesetzgeber vergleichsweise flott, zuerst mit einer wirkunglosen Verbraucherschutzverordnung, dann mit einer rigiden Registrierungs- und Preisaufliezeichnungspflicht für die Einwahlprogramme. Der Missstand war zwei Jahre nach seiner Entstehung behoben.

Warum die Politik heute, also drei Jahre nach dem Auftauchen der ersten Abofallen, noch immer keine Maßnahmen ergriffen hat, erschließt sich nicht. Dr. Rainer Metz, Leiter der Unterabteilung Verbraucherschutz im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, bemerkte gegenüber c't lapidar: „Die Mühen des Gesetzgebers mahlen eben langsam.“

Hinzu kommt aber: Wenn es mal eine diesbezügliche Initiative gibt, verhält diese nahezu ungehörig. So erarbeitete eine Projektgruppe der Regierungen

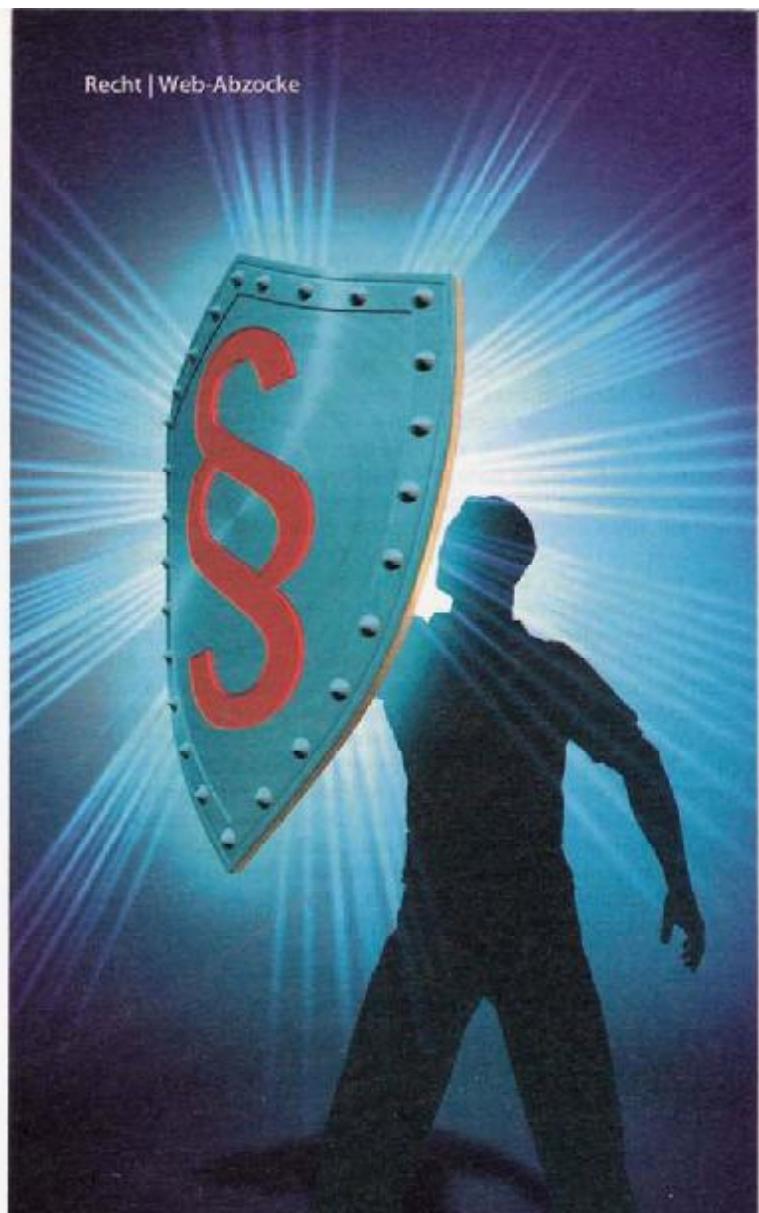
von sechs Bundesländern einen Entwurf für eine Regelung. Diese hätte vorgesehen, dass analog zur Dialer-Regulierung eine sogenannte „Button-Lösung“ eingeführt wird. Ein Vertrag über ein im Web abgeschlossenes Abonnement käme dann in jedem Fall nur zustande, wenn der Verbraucher die prominent dargestellten Kosten in einem separaten Fenster mit Druck auf einen Button bestätigen würde.

Auf Beschluss des Landtags hat die baden-württembergische Landesregierung im November vergangenen Jahres vorschlagen, diese Vorschrift in den Gesetzentwurf gegen unzurehende Telefonwerbung einzuarbeiten. Im jüngst vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf des Gesetzes ist davon nichts hängengeblieben. Stattdessen wartet man lieber auf die Europäische Union. Dort wird gerade über den Entwurf einer neuen Verbraucherrechtsrichtlinie debattiert. Sie soll tatsächlich die Preisangabenpflicht

ten für Angebote im Web deutlich verschärfen. Wann diese Richtlinie in Kraft tritt, steht aber bislang in den europäischen Sternen. Es dürften noch Jahre vergehen.

Die Abofallen-Gauner dürften sich also entspannt die Hände reiben. Überreichen sie die Situation nicht, indem sie etwa Preisangaben gänzlich unterlassen, kommen sie wohl die nächsten Jahre strafrechtlich ungeschränkt davon. Eine Änderung dieser Lage ist nicht in Sicht.

Nur wenn der Geldfluss versiegt, könnte sich die Masche irgendwann einmal nicht mehr rentieren. Letztlich sind also die Netznutzer gefordert, mehr Aufmerksamkeit walten zu lassen, bevor sie persönliche Daten wie ihre Postanschrift auf einer Webseite hinterlassen. Wer die Tricks kennt, sollte sein Wissen nicht für sich behalten, sondern jedem warnen. Sind Sie hereingefallen, können Sie mit unsellen Tipps im folgenden Artikel die Forderungen der Abzocker erfolgreich abwehren. (hob) 



Carsten Kiefer

Abgeblockt

Forderungen von Abzockern abwehren

Wenn überraschend eine hohe Rechnung für angeblich per Internet erbrachte Dienstleistungen eintrifft, sind die meisten Opfer komplett verunsichert, wie sie mit diesem Problem umgehen sollen. Wer seine Rechte kennt, kann sich effizient zur Wehr setzen und den Abzockern einen Strich durch die Rechnung machen.

Für die Opfer der Abo-Abzocke kommt die Rechnung fast immer aus heiterem Himmel. Mitunter erinnern sie sich noch nicht einmal daran, jemals eine solche Seite besucht zu haben, deren Aufruf so teuer sein soll. Klar ist nur, dass sie niemals damit einverstanden waren, für diese Dienstleistung Geld zu bezahlen.

Rechtlich stehen die Abzocker auf verlorenem Posten. Ihre juristischen Winkelzüge sind derart plump, dass sie vielleicht noch in Dagobert-Duck-Geschichten funktionieren würden. Vor Gericht aber kommen die Anbieter damit nicht durch. Ihre Schwäche kaschieren sie durch Schreiben mit gedrechselten Formulierungen und scharfen Drohungen,

gen, um den Kunden zur schnellen Zahlung zu bewegen (siehe S. 97). Wenn sie kein Geld erhalten, lassen sie irgendwann locker, denn die Anbieter riskieren kein Verfahren, das sie wahrscheinlich verlieren würden und das obendrein noch Signalwirkung für die ganze Branche haben könnte.

Wenn eine solche Rechnung eintrudelt, ist zunächst einmal keine besondere Eile geboten. Vielmehr sollte man Vorsicht walten lassen. Wer sich dazu hinreißen lässt, voreilig eine Stellungnahme gegenüber dem Anbieter abzugeben, schwächt möglicherweise seine rechtliche Position.

Sorgfältig prüfen

Zunächst einmal muss man prüfen, wie der Anbieter überhaupt an die Daten gekommen ist. Kann man ausschließen, dass man selbst oder ein Familienmitglied die Seite aufgesucht hat, darf man sich zurücklehnen und muss überhaupt nicht reagieren. Im Streitfall obliegt es dem Anbieter zu beweisen, dass sein vorgebliebener Kunde den Vertrag geschlossen hat. Steht ein falscher Name auf einer Rechnung, sollte man keinesfalls korrekte Daten nachreichen. Hat man indes die Seite wirklich besucht und dabei die Kontaktdaten hinterlassen, darf man davon ausgehen, in eine Abofalle getappt zu sein.

Als Abofallen-Opfer sollte man sich genau einmal schriftlich beim Anbieter melden und anschließend nicht mehr reagieren. Sinnvollerweise verwendet man als Vorlage einen unserer Musterbriefe (siehe S. 98). Zusätzliche Informationen, die der Anbieter nicht kennt, sollte man dabei tunlichst für sich behalten, etwa die Postanschrift, wenn im Anschriften nur die E-Mail-Adresse erwähnt ist.

Öblicherweise kann sich das Opfer auf den Standpunkt zurückziehen, dass ihm nicht bewusst war, sich für einen kostenpflichtigen Dienst anzumelden. Aus juristischer Sicht ist dann mangels Erklärungswillen kein Vertrag zustande gekommen, aus dem eine Zahlungspflicht resultieren könnte. Davon darf man beispielsweise dann ausgehen, wenn die Inhalte der Seiten anderswo kostenfrei verfügbar sind. Kein vernünftiger Mensch zahlt freiwillig einen Betrag

zwischen 60 und 100 Euro für den Download von Freeware, Software-Demos, Bildschirmschoner, Wallpapers oder Kochrezepten.

Einen eventuell geschlossenen Vertrag kann man auch widerrufen. Hier gibt es nur wenige Ausnahmen, etwa für Fernunterricht, Versicherungen und die Lieferung von Lebensmitteln oder Zeitschriften. Falls der Anbieter den Kunden über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt hat, kann letzterer den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Belehrung muss in Textform erfolgen. Hier patzen die Abzocker oft: Sie zeigen den Text nur innerhalb der Internetseite an. Die Textform ist aber nur gewahrt, wenn der Kunde den Text in dauerhafter Form erhält, also zu seinen Akten nehmen kann, etwa per Post, Telefax oder E-Mail. Außerdem muss die Widerrufsbelehrung selbst ordnungsgemäß erfolgt sein, also inhaltlich richtig und vollständig. Auch daran fehlt es in vielen Fällen, den Beweis dafür muss der Anbieter führen.

Hat der Anbieter einen Fehler gemacht, gilt die Belehrung als nicht erfolgt. Die 14-tägige Frist beginnt daher nicht zu laufen und der Kunde kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Manche Abzocker lassen den Kunden ganz dreist auf sein Widerrufsrecht gleich ganz verzichten, beispielsweise indem sie den Kunden ein Häkchen setzen lassen. Das aber ist laut Paragraph 312f BGB unzulässig.

Die Anfechtung des Vertrages ist eine weitere Möglichkeit der Abwehr. Ein Argument dafür ist eine arglistige Täuschung seitens des Anbieters, beispielsweise wenn dieser den Kostenhinweis verschleiert oder gar ganz weggelassen hat. Beruft man sich darauf, muss man diese Erklärung innerhalb eines Jahres abgeben, nachdem man die Täuschung entdeckt hat.

Alternativ oder zusätzlich kann man sich auch auf einen Irrtum berufen. Dieser liegt vor, wenn einem bei einer Anmeldung auf einer Internetseite nicht bewusst war, dass man einen Vertrag abschließt oder dass dieser mit Kosten verbunden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob man einen möglicher-

weise vorhandenen Kostenhinweis hätte entdecken können. Beim Irrtum muss man jedoch „unverzüglich“ handeln. Hier gibt es keine starren Fristen, mehr als eine Woche sollte man aber nicht abwarten, um kein unnötiges Risiko einzugehen.

Die Berufung auf einen Irrtum hat auf den ersten Blick Nachteile: Dem Anfechtungsgegner muss man dann nämlich den so genannten Vertrauensschaden ersetzen. Das ist der Schaden, der entsteht, weil der Vertragspartner auf das Bestehen des Vertrages vertraut hat. Dieser Schaden kann aber niemals höher sein als das vereinbarte Entgelt und wird in der Praxis meistens deutlich darunter liegen.

Schaut man genauer hin, erkennt man, dass die Berufung auf den Irrtum nur scheinbar nachteilig ist. Die Schadenersatzpflicht besteht nämlich nicht, wenn der Geschädigte, also der Anbieter, den Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kannte. Bei Abofallen darf man genau davon ausgehen. Das Geschäftsmodell beruht ja gerade darauf, dass die Anmelder den Kostenhinweis übersehen und daher einem Irrtum unterliegen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass ein Abofallenbetreiber versuchen wird, einen solchen Vertrauensschaden gerichtlich geltend zu machen.

Grundsätzlich kann man eine Anfechtung auch mündlich erklären. Es wird dann aber schwierig, diese auch zu beweisen. Besser ist daher der Postweg, die Rechnungen enthalten üblicherweise eine deutsche Adresse. An den Kosten für ein Einschreiben mit Rückschein sollte man dabei nicht sparen.

Das Musterschreiben enthält alle möglichen Gründe, darunter auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Irrtums. Das klingt für den juristischen Laien auf den ersten Blick widersprüchlich, weil man zunächst einmal bestreitet, dass ein Vertrag zustande gekommen ist, und in der anschließenden Argumentation davon ausgeht, dass man doch einen Vertrag geschlossen hat. Doch auf diese

Bereits das erste Schreiben ist im Ton ruppig – die weiteren Schreiben werden dann immer schroffer, um die Opfer zu verunsichern.

The screenshot shows a German legal document titled "Widerspruch". At the top, it lists the plaintiff's details: Name: Rechts & Klein Düsseldorf Co. KG, Address: Bücherei Schlesse-Berger, Ich., Heranleiterin: U.A., Case Number: 99-2000267-8-1. Below this is a section for the plaintiff's signature: "An das Amtsgericht Hagen - Mahnbehörde - 58064 Hagen". To the right is a note: "Bitte kreuzen Sie bei dem Anfechtungsgrund, welche Zeiträume Sie angeben möchten, die für Ihren Antrag und seine Wirkung von Bedeutung sind. Bitte unterschreiben Sie hiermit das Dokument und senden es zurück an das Gericht." The main body of the form is titled "Widerspruch" and contains several numbered sections with checkboxes. Section 2 asks if the plaintiff objects to the entire claim. Section 3 asks if they object to only a part of the claim. Section 4 asks for the plaintiff's name and address. Section 5 asks for the reason for the objection. Section 6 asks for the plaintiff's signature. Section 7 asks for the plaintiff's stamp. Section 8 asks for the plaintiff's name again. Section 9 asks for the plaintiff's address again. Section 10 asks for the plaintiff's signature again. Section 11 asks for the plaintiff's stamp again. At the bottom, there is a large red box for the plaintiff's signature and another for their stamp.

Um einem Mahnbescheid zu widersprechen, muss man lediglich ein Kreuz an der richtigen Stelle des mitgeschickten Formulars machen, unterschreiben und das Dokument zurück ans Gericht schicken.

müsste der Anbieter beweisen, was ihm nicht gelingen wird.

Häufig benutzen Minderjährige eine falsche Altersangabe. Das liegt daran, dass die Anbieter bei der Anmeldung nur die Geburtsdaten Volljähriger akzeptieren. Diesen Umstand nutzen die Anbieter für sich aus und drohen mit Strafanzeigen wegen Betrugs. Hier dürfen sich Eltern und Kinder entspannt zurücklehnen: Ein Betrug läge nur dann vor, wenn man sich mit einem falschen Geburtsdatum unter der Absicht angemeldet hätte, den bekanntmaßen kostenpflichtigen Dienst zu nutzen, ohne das Entgelt zu zahlen. Ist die Kostenpflichtigkeit verschleiert, fehlt es indes bereits am Vorsatz. Allerdings liegt es dann am Anbieter zu beweisen, dass er korrekt und klar auf die Kosten hingewiesen hat. Dennoch sollte man so viele Beweise wie möglich sichern, beispielsweise über Screenshots.

Plötzliche Kostenpflicht

Eine neue Masche der Anbieter besteht darin, zunächst kostenfreie Dienste anzubieten, dabei aber eine Registrierung zu verlangen und so zunächst an die Daten der Nutzer zu gelangen. Nach einer gewissen Zeit wird das Angebot plötzlich kostenpflichtig. Darauf weisen die Anbieter per E-Mail hin. Wenn man nicht widerspreche, stimme man zu.

Diese Benachrichtigungs-E-Mails enthalten gerne einmal Werbung oder sind in Großbuchstaben gehalten. Dadurch wird möglicherweise nicht nur

Weise rollt man dem Anbieter einfach jeden verfügbaren Stein in den Weg und eröffnet einem Anwalt alle Möglichkeiten, zum Erfolg zu gelangen, falls die Sache wider Erwarten doch vor Gericht geht.

Anders liegt der Fall, wenn man erkannt hat, dass die Seite kostenpflichtig ist und man sich dennoch bewusst angemeldet hat. Dies gilt auch dann, wenn man sich zunächst unter falschem Namen oder falscher Adresse angemeldet hat. Dies könnte sogar den Straftatbestand des Betrugs erfüllen. In diesem Falle greift nur noch das bereits erwähnte Widerrufsrecht. Allein die Tatsache, dass der An-

bieter unlauter agiert, berechtigt im Gegenzug nicht zu eigenem strafbarem Verhalten.

Simpel liegt der Fall, wenn das Opfer noch nicht volljährig ist: Ohne Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten können Minderjährige keine wirksamen Verträge abschließen. Gerne rufen sich die Anbieter auf den sogenannten Taschengeldparagrafen 110 BGB. Der greift aber nur dann, wenn das Geld bereits geflossen ist. Und selbst in diesem Fall ist der Vertrag schwäbend unwirksam, sofern die elterliche Einwilligung Vertragschlüsse der vorliegenden Art nicht umfasst hat. Das Gegenteil

Sollten Sie bei der Angabe Ihres Geburtsdatums [] falsche Angaben gemacht haben, liegt ein Betrugsdelikt vor. Eine Strafanzeige behalten wir uns diesbezüglich vor.

Ihr IP-Adresse 91.17.227. [] haben wir bei der Anmeldung (genauer Zeitpunkt: 26.03.2009 - [] MEZ) gespeichert. Es ist dadurch möglich über den verwendeten Provider [] dip.t-dialin.net den Verursacher der Anmeldung zu ermitteln.

Unsere AGB können Sie auf der Seite www. [] .de noch einmal nach lesen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder über unser Kontaktformular auf der Seite www. [] .com zur Verfügung.

Musterbrief für die Eltern Minderjähriger

Die von Ihnen geltend gemachte Forderung besteht nicht.

Sollte sich mein Sohn/meine Tochter tatsächlich bei Ihnen angemeldet haben, ist jedenfalls **kein Vertrag zustande gekommen**. Eine etwaige von meinem/r minderjährigen Sohn/Tochter abgegebene Erklärung ist **unwirksam**, da mein Kind nicht die hierfür erforderliche Einwilligung hatte. Die Genehmigung eines etwaigen Vertragsschlusses **verweigere** ich ausdrücklich. Schließlich findet auch § 110 BGB keine Anwendung.

Vorsorglich widerrufe ich eine etwaige Willenserklärung meines Sohnes/meiner Tochter. Schließlich fechte ich höchst hilfweise die etwaige Vertragserklärung meines Kindes wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums über den Inhalt einer eventuellen Willenserklärung an.

Jegliche weiteren Zahlungsaufforderungen können Sie sich daher ersparen. Sollten Sie ein Mahnverfahren einleiten, werde ich unverzüglich Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen. Der Weitergabe und Nutzung sowie Speicherung der von Ihnen erhobenen Daten widerspreche ich ausdrücklich.

der Spam-Filter angesprochen, sondern das erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Anwender mit dem Inhalt der E-Mail erst gar nicht auseinandersetzt, selbst wenn er sie wahrnimmt.

Im nächsten Schritt folgt die Zahlungsaufforderung. Und ab da baut sich dann die übliche Drohkulisse auf, mit der der Anwender zur Zahlung gebracht werden soll. Die Zustimmung durch Schweigen bezeichnet der Jurist als „fliegende Erklärung“, und diese ist nur in engen Grenzen zulässig. Schon in den AGB muss das entsprechend geregelt sein. Die meisten Änderungshinweise, die wir geprüft haben, erfüllen aber nicht die inhaltlich strengen Voraussetzungen des AGB-Rechts und sind schon aus diesem Grunde unwirksam.

Obendrein muss der Anbieter den Zugang der Erklärung beim Empfänger beweisen, was ihm kaum gelingen wird. Schließlich kann man die Umwandlung eines kostenlosen Angebots in ein kostenpflichtiges Abonnement nicht nur als Änderung des Vertragsinhalts, sondern als neues Vertragsangebot bewerten. Für diesen Fall greift immer der allgemeine Grundsatz, dass Schweigen keine Willenserklärung darstellt. Der BGH hat 2007 bereits entschieden, dass eine derartige Klausel unwirksam ist.

Wenn man etwa durch einen Login oder das Klicken auf einen Link um Zustimmung zu neuen AGB oder neuen Vertragsbedin-

gungen gebeten wird, sollte man sich die Zeit nehmen, das Dokument sorgfältig durchlesen und im Zweifelsfall der Aufforderung des Anbieters nicht nachkommen. Eine solche aktive Zustimmung kann der Anbieter nämlich beweisen.

Mahnverfahren

In letzter Zeit haben einige Anbieter sogar gerichtliche Mahnverfahren gegen ihre Opfer eingeleitet. Dabei muss man wissen, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit der Forderung zu diesem Zeitpunkt gar nicht geprüft hat. Jeder kann einen solchen Mahnantrag stellen, das geht sogar online.

Trifft ein solcher Mahnbescheid ein, muss man unbedingt reagieren und innerhalb von 14 Tagen dem Mahnbescheid widersprechen. Dazu erhält man zusammen mit dem Mahnbescheid einen amtlichen Vordruck. Man muss dort lediglich vermerken, dass man Widerspruch einlegt, eine Begründung dafür ist nicht nötig. Damit ist das Mahnverfahren beendet. Nun müsste der Anbieter ein gerichtliches Verfahren einleiten, also die Forderung regulär einklägen. Tut er dies nicht, passiert gar nichts mehr.

Unangenehmer wird die Angelegenheit, wenn man versäumt hat, rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Anbieter dann direkt einen Vollstreckungsbescheid beantragen.

Ein zu spät eingegangener Widerspruch gegen das Mahnverfahren wird als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt, sofern der Gegner einen solchen bereits beantragt hat. Dieser führt dann direkt in ein gerichtliches Verfahren. Wenn man nach Zustellung eines Vollstreckungsbescheids ein weiteres Mal die 14-tägige Frist verpasst hat, wird dieser rechtskräftig, man hat dann fast keine Möglichkeit mehr, sich dagegen zu wehren.

Wer bereits gezahlt hat, hat geringe Aussichten, sein Geld wiederzusehen. Zwar kann man das Geld theoretisch zurückfordern, praktisch ist es aber fast unmöglich, etwa eine Limited im Ausland, an deren Firmensitz nur ein Briefkasten prangt, juristisch zu fassen zu bekommen. Man sollte es sportlich sehen und den bezahlten Betrag als Lehrgeld verbuchen. Aber auch in diesem Falle sollte man den Vertrag per Standard-Musterbrief widerru-

fen und hilfweise kündigen, um einer automatischen Verlängerung vorzukommen.

In Zivilverfahren kassierten die Abofallenbetreiber durchweg Niederlagen. Das Amtsgericht München etwa wies eine Klage mit der Begründung ab, dass der unterhalb des Anmeldebuttons und in den AGB versteckte Kostenhinweis auf einer Abofallen-Seite überraschend war und daher überhaupt kein Vertrag zustande kam (Az. 161 C 23695/06). Dasselbe Gericht gab Eltern Recht, die auf Rückzahlung des von ihrem Kindes gezahlten Betrags klagten. Hier befand das Gericht, dass aufgrund der Minderjährigkeit die Mitgliedschaft nicht wirksam vereinbart worden sei. Der Kostenhinweis sei zudem im Fließtext versteckt gewesen und deshalb überraschend (Az. 262 C 18519/08). (uma)

Carsten Kiefer arbeitet als Rechtsanwalt bei der Kanzlei JBB in Berlin.

Musterbrief für volljährige Opfer

Die von Ihnen geltend gemachte Forderung besteht nicht.

Ein Vertrag zwischen uns ist nicht zustande gekommen. Es fehlt bereits an der Abgabe entsprechender Willenserklärungen. Die etwaig abgegebene Erklärung hätten Sie gemäß § 133, 157 BGB nicht dahingehend verstehen dürfen, dass ich mich vertraglich binden möchte. Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass die Beweislast für einen wirksamen Vertragsschluss allein bei Ihnen liegt.

Hilfweise erkläre ich die

Anfechtung

eines etwaigen zwischen uns geschlossenen Vertrages **wegen arglistiger Täuschung**. Diesbezüglich verweise ich auf die Urteile des OLG Frankfurt am Main, Az. 6 U 186/07 und 6 U 187/07.

Hilfweise erkläre ich die

Anfechtung

eines etwaigen zwischen uns geschlossenen Vertrages **wegen Irrtums**. Einen von Ihnen absichtlich verdeckt gehaltenen Hinweis auf die Kostenpflicht der Anmeldung habe ich nicht gesehen und unterlag insoweit einem Irrtum über die Kostenpflichtigkeit des Angebots.

Höchst hilfweise erkläre ich den

Widerruf

meiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung. Sie hätten mich ordnungsgemäß über das Bestehen eines Widerrufsrechts aufzuklären müssen. Dies haben Sie nicht getan. Die von Ihnen vorgesehene Erklärung genügt nicht den Anforderungen des deutschen Rechts. Sofern Sie sich auf § 312d Abs. 3 Nr. 2 BGB berufen, sind Ihre Ausführungen falsch.

Jegliche weiteren Zahlungsaufforderungen können Sie sich daher ersparen. Sollten Sie ein Mahnverfahren einleiten, werde ich unverzüglich gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Weitergabe und Nutzung sowie Speicherung meiner Daten widerspreche ich ausdrücklich.